

Bewertung
der Planung der Stadt Bonn
für eine Radschnellverbindung durch das linksrheinische Landschaftsschutzgebiet „Rheinufer“
auf der Grundlage der Beschlussvorlagen (Drucksachengruppe 202253)
und der begleitenden Planungsdokumente (LBP; ASP I und II)

Verfasser: Heiko Haupt (Bonn)

Zusammenfassung

Aus den Planungsdokumenten sind mehrere gravierende Mängel abzulesen, die das Vorhaben in der derzeitigen Form als rechtswidrig erscheinen lassen. Alternativrouten wurden nicht hinreichend geprüft. Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot wurde missachtet. Die Erhebung selbst planungsrelevanter Tierarten ist lückenhaft. Die Ausgleichsmaßnahmen sind unvollständig und angeführte Maßnahmen sind teils unbestimmt, teils ungeeignet und die Durchführung anderer Maßnahmen ist nicht gesichert. Die Eingriffsbilanzierung ist unzureichend. Methodische Vorgaben des Landes NRW für Artenschutzprüfungen sowie Auflagen des Naturschutzbeirates aus 2019 wurden nicht beachtet.

Insgesamt verbleiben Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, so dass das Vorhaben, wie es derzeit geplant ist, nicht ohne Verletzung dieser Bestimmungen, d.h. nicht rechtskonform durchgeführt werden kann.

Aus diesen Gründen fehlen notwendige Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung. Der Naturschutzbeirat hatte keine andere Möglichkeit, als einer Befreiung zu widersprechen. Der Rat der Stadt Bonn hat keinen Spielraum für ein anderslautendes Votum, sein Interesse an einer fachlich angemessenen, die Vorgaben des Landes berücksichtigenden und rechtssicheren Planung voraussetzend. Verträgliche Alternativen für eine Radschnellverbindung existieren und sind kurzfristig realisierbar (Null-Plus-Varianten).

1 Ausgangslage

Die Stadt Bonn plant den Ausbau von „Radschnellrouten“ mit wesentlicher Finanzierung durch den besonderen Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“ innerhalb des Programms „Kommunaler Klimaschutz NRW“ des Landeswirtschaftsministeriums. Doch „diese Routen sind nicht als Radschnellwege zu verstehen, weil Kriterien für Radschnellwege des Landes NRW nicht durchgehend erfüllt werden können. Allerdings orientieren sich die Radschnellrouten an den Vorgaben zu den Radschnellwegen durch das Land NRW, sodass sich die Vorhaben sehr ähneln“ (Drucksache Nr. 1910687). Inzwischen bezeichnet die Verwaltung den Begriff „Radschnellroute“ selbst als unglücklich (Planungsamt in der Sitzung der Bezirksvertretung Beuel am 16.06.2021).

Die zwei Streckenabschnitte 2.2 und 2.3 der Bonner Radschnellrouten verlaufen linksrheinisch durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rheinufer“. Wegen zahlreicher Eingriffe in das Schutzgebiet ist eine naturschutzrechtliche Befreiung (vgl. § 67 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich, der zuvor der Beirat bei der

Unteren Naturschutzbehörde (Naturschutzbeirat) zustimmen muss. Dieser hat eine Zustimmung in seiner Sitzung am 17.05.2021 abgelehnt.

Befreiungen sind gesetzlich geregelt (s. Kap. 8). Um sie zu erwirken, sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Das Vorhaben weist diesbezüglich erhebliche Mängel auf, die der Erteilung einer Befreiung im Wege stehen. Der Naturschutzbeirat war demzufolge nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, seine Zustimmung zu dem Vorhaben zu verweigern. Die für den Stadtrat resultierenden Konsequenzen werden in Kapitel 2 dargelegt, der gesetzliche Hintergrund in Kapitel 9. Auf einige der Mängel des Vorhabens wird in den Kapiteln 3 bis 7 in aufsteigender Detaillierung hingewiesen.

2 Das Votum des Stadtrates

Der Rat der Stadt Bonn kann unter bestimmten Voraussetzungen ein ablehnendes Votum des Naturschutzbeirates gleichsam überstimmen. Dazu muss er die Entscheidung des Beirates für „unberechtigt“ erklären. Dafür gelten bestimmte gesetzliche Voraussetzungen (s. Kap. 9). Verkehrspolitische Erwägungen oder die Sicherung von Fördermaßnahmen zählen nicht zu den Gründen, die die Berechtigung des Beiratsvotums in Frage stellen könnten.

Im vorliegenden Fall fehlt aufgrund der gravierenden Planungsmängel offenkundig die Möglichkeit, das Votum des Naturschutzbeirates für „unberechtigt“ zu erklären. In der Drucksache 202253-03 ST führt die Verwaltung etliche für die Entscheidung des Rates nicht relevante Argumente an. Sofern sie auf entscheidungsrelevante Aspekte eingeht, sind die Ausführungen der Verwaltung fast durchweg unzutreffend. Dies ist in Tabelle 1 dargelegt. Die Details der Bewertung folgen in den weiteren Kapiteln.

Tab. 1.: Bewertung der naturschutzbezogenen Aussagen der Stadt Bonn in der Drucksache 202253-03 ST als Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Bonn.

Zitat aus DS 202253-03 ST	Kurzbewertung
Für jeden Radschnellroutenabschnitt wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet, der alle zur Abhandlung der Eingriffsregelung erforderlichen Angaben enthält	Die beiden LBPe enthalten keineswegs „alle erforderlichen Angaben“. Alternativrouten (Vermeidungsgebot) sind nicht dargestellt, Geländeerfassungen erfolgten methodisch unzureichend, Artengruppen und planungsrelevante Arten werden unvollständig und unsachgemäß bearbeitet und eingeschätzt.
und auch auf den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) eingeht.	Der Begriff „eingehen“ kaschiert die unvollständige und fehlerhafte Behandlung dieser Verpflichtung. Wenn die Schutzgüter mangelhaft erfasst werden, kann die Eingriffsregelung nicht adäquat abgearbeitet werden.
Wie sich die Situation für artenschutzrechtlich relevante Arten darstellt, wird in der Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1 und 2) detailliert erläutert.	Planungsrelevante Arten werden nur unvollständig erfasst. Gefährdete Arten werden ignoriert. Die ASP I beinhaltet zahlreiche Fehleinschätzungen. Eine ASP II wurde verkürzt nur für Fledermäuse durchgeführt.

Zitat aus DS 202253-03 ST	Kurzbewertung
Grundlage der Bearbeitung sind umfassende faunistische Erhebungen	Konkrete und fachgerechte Erhebungen vor Ort fanden nur für Fledermäuse statt. Andere Artengruppen wurden gar nicht erfasst oder nur anhand schon vorhandener, unvollständiger Datenbestände bearbeitet.
sowie eine Ermittlung und Bewertung des Baumbestands.	<i>[Diese Unterlagen wurden nicht im Detail durchgesehen, heilen aber die hier dargestellten Mängel nicht.]</i>
Auf dieser Grundlage erfolgte eine Optimierung der Trassenplanung zur Verminderung von Eingriffen in Natur, Landschaft und insbesondere den Baumbestand.	Auf solch schlechter Datengrundlage kann per se keine Trassenplanung „optimiert“ werden. Ein solcher Vorgang ist zudem nirgends dokumentiert. Eine gemäß Vermeidungsgebot erforderliche Alternativenprüfung ist mithin nicht nachvollziehbar und hat offenkundig auch nicht stattgefunden.

3 Missachtung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes: Trasse

Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot wurde in mehrerlei Hinsicht missachtet, originär bereits bei der Trassenwahl und Trassenplanung.

3.1 Alternativtrassen

Um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, kommt bei Straßen- und Wegeplanungen der Trassenwahl eine große Bedeutung zu. Es muss diejenige gewählt werden, die mit den geringsten Beeinträchtigungen verbunden ist.

Dies ist offenkundig nicht erfolgt. Zwar erwähnt die Beschlussvorlage pauschal eine Alternativenprüfung. Es werden aber weder die geprüften Alternativrouten dargestellt noch die Kriterien, die für Auswahl und Entscheidung herangezogen wurden. Es gibt lediglich Hinweise auf Wegealternativen in Rheinnähe; die aktuell großteils favorisierte Leinpfad-Variante wurde zunächst sogar in Gänze wegen der erforderlichen Baumfällungen verworfen (Drucksache Nr. 1812775: „Als Alternative käme der Ausbau des Weges unmittelbar am Rheinufer in Frage“). Weitere sich aufdrängende Alternativen (s.u.) wurden offenkundig gar nicht geprüft. Dies muss aber erfolgen und nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Vermeidungsgebot – eine wesentliche, gesetzlich verankerte Verpflichtung – nachzukommen. Sollte die Alternativenprüfung vor der 2012 erfolgten Verabschiedung des „Verkehrsentwicklungsplanes 2020“ stattgefunden haben (vgl. Drucksachen 1812775; 1910658), so wäre sie veraltet und für die jetzt anstehende Beschlussfassung wertlos. Der VEP 2020 weist zudem darauf hin, dass innerhalb weiträumiger Grünanlagen wie der Rheinaue „gemeinsame Geh- und Radwege (...) nur bei geringem Fußverkehr angeordnet werden“ sollten (Kap, 6.1.8.2.2, S. 441). Solche Bereiche sind gleichwohl in der stark frequentierten Rheinaue vorgesehen.

Gegen eine hinreichende Alternativenprüfung spricht auch die Tatsache, dass Null-Plus-Varianten – Routen auf bereits vorhandenen, weitgehend oder vollständig breit ausgebauten Wegen – nicht geprüft wurden, denn die Verwaltung kann etwa die Anzahl zu fällender Bäume

bei Deckensanierungen im Bestand „wegen fehlender Grundlagen nicht quantifizieren“ (Drucksache Nr. 202258-03 ST, S. 3).

Es gibt mehrere solcher **Null-Plus-Varianten**, die ohne Beeinträchtigungen (Bodenversiegelung; Baumfällungen) realisiert werden können. Der aktuellen Planung nahe liegende Möglichkeiten innerhalb der Rheinaue zeigen u.a. G. Lemm, ADFC, und unabhängige Rad Fahrende auf; letztere wurde per Video dokumentiert unter <https://youtu.be/fa70S03SuHo>. Trassenvarianten über bestehende Straßen entlang der Rheinaue standen bei der Planung offenbar überhaupt nicht zur Diskussion, sind aber ebenfalls zielführend (vgl. <https://youtu.be/6T-2Hr5SFas>).

3.2 Ausbaubreite

Gemäß früherer Bekundung war für die Trassenbreite der Radschnellroute „die Verbreiterung auf 3,50-4,00 m“ vorgesehen (Drucksache Nr. 1910059) bzw. „Es ist größtenteils die Verbreiterung bestehender Wege von 1,80 m auf 4,00 m und von 3,50 m auf 4,00 m (...) vorgesehen“ (Drucksache Nr. 1910687). Aktuell wird die Ausbaubreite von vier Metern jedoch für den gesamten Verlauf der Strecke durch das LSG vorausgesetzt: „Für die im Landschaftsschutzgebiet Rheinufer gelegenen Abschnitte ist es geplant, den bestehenden linksrheinischen Uferadweg (...) auf einer Länge von insgesamt ca. 3,7 km von derzeit ca. 1,8-2m auf ca. 4 m auszubauen und zu verbreitern“ (Drucksache Nr. 202253-03 ST). Auch Gehwege sollen offenbar erneuert werden, wofür ebenfalls Bäume gefällt werden sollen (vgl. 1910658ED2), was aber nirgends quantifiziert oder bilanziert wird (s.u.).

Warum dies so erfolgen soll, wird in der Beschlussvorlage nicht erläutert. Selbst die zuvor bereitgestellten Karten (Drucksache Nr. 1910059ED2) ergeben problemlos verträglichere Lösungen allein durch streckenweise leichte Verschwenkungen. Ein Zwang zu einer solchen durchgängigen Ausbaubreite besteht nicht. Nicht einmal der Leitfaden „Radschnellverbindungen in NRW“ des Landesverkehrsministeriums, dem die Stadtverwaltung hier ohnehin nicht folgt, verpflichtet dazu, diese Standardbreite auf der gesamten Streckenlänge einzuhalten. Folglich dürften sich bei Nutzung bestehender Trassen durch flexibleres Vorgehen mit punktueller oder streckenweiser Verringerung der Ausbaubreite Fällungen weiterer Bäume vermeiden lassen (vgl. auch den entsprechenden Vorschlag des VCD Bonn/Rhein-Sieg/Ahr). Selbst dies ist offenkundig nicht Bestandteil von Planungsalternativen gewesen. Eine Flexibilität bei der Wegeführung ist aber gefragt, wenn bei der für später vorgesehenen Erfassung von Höhlen und Spalten (dazu s.u.) auf die Fällung von Bäumen verzichtet werden muss (Drucksache Nr. 202253-03 ST, S. 8f.).

4 Keine Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Allein die im vorigen Abschnitt genannten Defizite führen dazu, dass die Planung im derzeitigen Stadium naturschutzrechtlich nicht zustimmungsfähig ist. Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Mängel, die vor einer Befreiung ebenfalls behoben werden müssen.

Wenn eine Befreiung erteilt werden soll, muss zuvor ermittelt werden, wovon überhaupt befreit werden soll. Es muss also vor der Entscheidung konkret bekannt sein, welche Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten durch ein Vorhaben zu erwarten sind.

Eine besonders augenfällige Beeinträchtigung im Rahmen dieses Vorhabens ist das Fällen starker Bäume und die damit verbundene Zerstörung von Baumhöhlen oder -spalten. Diese werden als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren besonders oder streng geschützter Arten (z.B. Vögel oder Säugetiere wie Bilche und Fledermäuse) in der Regel wiederholt genutzt und unterliegen dann ganzjährig dem Schutz von § 44 BNatSchG. Es muss vor einer Befreiung also etwa ermittelt werden, in welchen zu fällenden und von späterem Abgang gefährdeten Bäumen solche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind und von welchen Arten sie genutzt werden.

Eine solche Ermittlung hat aber nicht hinreichend stattgefunden. Das Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet wurde zwar recht aufwendig untersucht, das von Vögeln hingegen nicht. Baumhöhlen und -spalten sind insbesondere für Vögel nur unzureichend erfasst worden, denn „vor der Fällung sind die Bäume von einer fachkundigen Person zu prüfen und zu dokumentieren, ob Höhlen oder Spalten vorhanden sind und diese als Quartier von Fledermäusen genutzt werden“; von Vögeln ist erneut nicht die Rede (Drucksache Nr. 202253-03 ST, S. 8f.).

Diese Informationen sind aber als Grundlage für die Erteilung einer Befreiung erforderlich. Fehlen diese, kann die erforderliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG nicht erteilt und mit den entsprechenden Arbeiten nicht begonnen werden.

Die pauschale Festlegung, je 50 Nistkästen für Vögel und Fledermäuse als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen anzubringen (ebd., S. 9), kann diesem Mangel nicht abhelfen. Wenn nicht bekannt ist, welche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von welchen Arten an welchen Orten genutzt werden, können keine angemessenen Ersatzquartiere angeboten werden. Künstliche Nistkästen müssen den spezifischen Ansprüchen der jeweils betroffenen Arten genügen, und sie müssen in für die betroffenen Tiere räumlich geeigneter Nähe angebracht werden. Ohne vorherige Erfassung genutzter Höhlen und Spalten und ihrer Bewohner ist dies aber nicht möglich.

Künstliche Nistkästen scheiden für bestimmte Arten, z.B. Spechte oder alle nicht in Höhlen brütende Arten, aufgrund ihrer Lebensweise als Ausgleichsmaßnahme per se als untauglich aus. Darüber hinaus müsste selbst bei geeigneten und geeignet angebrachten Nistkästen sichergestellt werden, dass diese über viele Jahrzehnte so lange gepflegt, gewartet und ggf. ersetzt werden, bis nachgepflanzte Bäume ihrerseits natürliche Höhlen und Spalten aufweisen. Die Nutzbarkeit ersatzweise angebrachter Kästen über solche Zeiträume ist nicht realistisch und wird auch seitens der Stadt nicht vorausgesetzt.

Daher ist das Anbringen künstlicher Nistkästen als Ausgleichsmaßnahme ungeeignet. Auch die vorgesehene Anzahl der Kästen kann die o.a. Erfassungsdefizite nicht heilen.

Eine genauere Erfassung von Höhlen und Spalten erst in der Bauphase ist auch wegen der dann eintretenden Konsequenzen unrealistisch, die die Beschlussvorlage 202251-03 ST selbst nennt (S. 9): „Sollten genutzte Quartierbäume erfasst werden, ist eine Fällung in der aktuellen Nutzungsperiode nicht möglich“. Viele dieser Quartiere dürften dauerhaft bzw. wiederholt genutzt werden, so dass die Fällung ohne weitere Befreiung auch längerfristig nicht möglich ist. Es bleibt jedenfalls offen, ob und wie die Trassenführung kurzfristig geändert werden soll, wenn Bäume, die gemäß Planung gefällt werden sollen, wegen aktuell genutzter Quartiere tatsächlich nicht gefällt werden dürfen.

5 Nichtbeachtung von Auflagen des Naturschutzbeirates

Der Naturschutzbeirat hat sich bereits im Jahr 2019 mit der Planungsabsicht befasst. Er hat seine Zustimmung zu dem Vorhaben in Aussicht gestellt und diese an Auflagen geknüpft (Drucksache Nr. 1910658EB3). Mehrere dieser Auflagen wurden aber offenbar im weiteren Planungsprozess ignoriert. Auch deshalb war eine Zustimmung des Beirates zur vorgelegten Planung nicht möglich.

Dies betrifft folgende Auflagen des Beirates:

- Vorlage der naturschutzfachlich optimierten Ausbauplanung mit maximalem Schutz des Baumbestandes und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die hiermit vorgelegte Bewertung lässt die geforderte Optimierung der Planung mehr als zweifelhaft erscheinen. Ein maximaler Schutz des Baumbestandes und eine weitere Minimierung des Eingriffs ist möglich, wurde aber bisher nicht konsequent umgesetzt (s. Kap. 3).
- Vorlage der relevanten Gutachten. Sie waren nicht Bestandteil der Beschlussvorlage für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 17.05.2021 und sind bis heute nicht öffentlich zugänglich.
- Geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen. Solche Maßnahmen können mangels Erhebung von Beeinträchtigungen nicht getroffen werden (s. Kap. 4, detaillierter Kap. 7). Ein Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist daher nicht gewährleistet.
- Rückbau von für den Radverkehr nicht mehr benötigten Abschnitten; wassergebundene Decke für Fußwege. Hiervon ist in der Beschlussvorlage keine Rede (s. auch unten Kap. 6.2).

6 Weitere Kritikpunkte

Mehrere weitere Aspekte der Planung sind kritikwürdig. Sie wirken mittelbar ebenfalls auf die Rechtmäßigkeit der Planung, wenn etwa das Vermeidungsgebot aus weiteren als den oben genannten Gründen verletzt wird oder die Eignung der Trasse insgesamt fraglich ist.

6.1 Fachliche Begleitplanung nicht referenziert und verfügbar

Die Beschlussvorlage enthält keine konkreten Verweise auf landschaftspflegerische Fachbeiträge, die für eine Erhebung und Bilanzierung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Die rudimentären Angaben und Zahlen, die in der Beschlussvorlage etwa zu versiegelten Flächen oder der Kompensation in der Beueler Rheinaue gegeben werden, können folglich nicht nachvollzogen werden (auch nicht anhand der Originalquellen, s. Kap. 7). Damit die Aussagen schlüssiger und geprüfter Fachbeiträge Wirksamkeit erlangen können, müssen sie nicht nur vorliegen, sondern als Bestandteil von Beschlüssen eindeutig referenziert und öffentlich verfügbar sein.

6.2 Unvollständige Artenschutzprüfung nicht referenziert und verfügbar

In der Beschlussvorlage wird eine zweistufige artenschutzrechtliche Prüfung erwähnt, die bereits Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte gegeben habe, aber ebenfalls nicht verfügbar ist. Eine nähere Quellenangabe fehlt. Diese artenschutzrechtliche Prüfung ist allerdings

bereits auf Stufe I völlig unzureichend (s. Kap. 7.2). Sie entspricht nicht den methodischen Standards und ist hinsichtlich der berücksichtigten Arten und Artengruppen lückenhaft. Aufgrund dieser Erfassungsdefizite liegt es auf der Hand, dass hinreichende Kompensationsmaßnahmen nicht einmal identifiziert werden können. Somit sind weitere artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass auch weitere besonders und streng geschützte Arten von der Planung betroffen sein werden (Details s. Kap. 7).

6.3 Unklare Maßnahmen bei Dritten

Als Vermeidungsmaßnahmen bezüglich einer Fledermausgattung (!) werden Maßnahmen aufgezählt, die unzureichend beschrieben werden („Unterlassung der Beleuchtung der Kirche“ – welche? „Aufwertung und Schutz der Nahrungshabitate im Umfeld“ – welche, wo, wie?). Diese diffusen Angaben werden nur teilweise in der unveröffentlichten ASP II konkretisiert, doch auch dort wird nicht geklärt, ob, auf welche Weise und für welchen Zeitraum deren Durchführung gesichert worden ist oder werden soll. Diese Angaben sind aber erforderlich, um beurteilen zu können, ob die Maßnahmen überhaupt stattfinden und geeignet sind, als Kompensationsmaßnahmen wirksam zu werden.

6.4 Fußwege (1)

Der unmittelbar am Rheinufer verlaufende Weg (Leinpfad oder „Heimkehrerweg“ und „Von-Sandt-Ufer“) wird bisher de facto als gemeinsamer Fuß- und Radweg genutzt. Es geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob insbesondere die Streckenteile der Radschnellroute, die künftig auf dem ufernahen Leinpfad verlaufen sollen, von Fußgängern genutzt werden sollen oder nicht: Die jüngsten Plankarten zur Drucksache 202253-03 ST enthalten keine differenzierende Kennzeichnung, sondern fassen „Radweg“ und „gemeinsamer Geh- und Radweg“ unter einer gemeinsamen Signatur zusammen. Eine gemeinsame Nutzung widerspräche dem Prinzip einer Radschnellverbindung. Eine Sperrung von Teilen des Leinpfades für zu Fuß Gehende hätte für diese jedoch gravierende Konsequenzen, wäre aus Gründen der Naherholung nicht sinnvoll und dürfte über den Protest gegen die Baumfällungen hinaus erheblichen Widerstand in der Bevölkerung hervorrufen. Dies wurde bisher nicht erkennbar thematisiert.

6.5 Fußwege (2)

Auch wenn die Trasse der Radschnellroute künftig ausschließlich Rad Fahrenden vorbehalten sein sollte, blieben auf weiten Strecken zwei weitere, parallel verlaufende Wege, deren Widmung unklar bleibt. Insbesondere wenn der Radweg auf dem verbreiterten Leinpfad verlaufen soll, entstünden zwei Fußwege in wenigen Metern Abstand nebeneinander. Eine der beiden Trassen müsste dann zurückgebaut werden (vgl. auch Auflage des Naturschutzbeirates, Drucksache Nr. 1910658EB3). Dies ist gemäß Beschlussvorlage aber offenbar nicht vorgesehen, denn Rückbauten werden dort generell nicht thematisiert und aus den Karten ergibt sich derlei nicht.

6.6 Hochwasser

Die Trasse ist hochwassergefährdet und demzufolge nicht durchgängig nutzbar (s. auch Drucksache Nr. 190119-1 ST). Baumaßnahmen in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten sind per se kritisch zu sehen. Wenn auf eine Radschnellverbindung nicht zeitweise wegen Überflutung verzichtet werden soll, müssen Umleitungen über bestehende Wege bzw. Straßen ausgewiesen und hergerichtet werden. Davon ist in der Beschlussvorlage nicht die Rede, auch

wenn dies Medienberichten zufolge inzwischen erfolgt ist. Es wäre außerdem zu prüfen gewesen, ob diese Umleitungsstrecke nicht von vornherein als geeignetere Trassenvariante anzusehen ist. Eine solche Prüfung ist bis dato nicht dokumentiert.

7 Bewertung der Gutachten

Grundlage der Beschlussvorlagen sind v.a. die landschaftspflegerische Begleitplanung und die Artenschutzprüfungen. Die entsprechenden Gutachten sind nach wie vor nicht öffentlich zugänglich. Der Zugriff erfolgte hier per Antrag gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) über das Amt für Recht und Versicherungen der Stadt Bonn.

Die Durchsicht der Gutachten bestätigt und konkretisiert die o.a. Planungsdefizite und die offenkundige Rechtswidrigkeit des Vorhabens in der derzeitigen Form. Die ebenfalls für die beiden Streckenabschnitte angefertigten Baumgutachten wurden aus Zeitgründen im Detail nicht durchgesehen. Sie sind für die hier dargelegte Bewertung nicht erheblich, denn sie können wegen ihrer Thematik und Methodik die in den hier betrachteten Gutachten manifestierten Mängel nicht heilen.

Die Ausführungen zur Beleuchtung der Radschnellroute wurden bei der Durchsicht und Bewertung nicht beachtet, da inzwischen entschieden wurde, auf diese Beleuchtung zu verzichten. Alle anderen Aussagen, auch die zu weiterhin erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, gelten unter dieser Voraussetzung weiter.

Nachfolgend werden wesentliche Planungsmängel skizziert. Bei den relevanten Artenschutzprüfungen werden außerdem die aus diesen Mängeln resultierenden Konsequenzen benannt.

7.1 Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)

Für die Streckenabschnitte 2.2 und 2.3 wurden zwei separate LBP-Dokumente vorgelegt. Sie weisen dieselbe Gliederung und über weite Strecken wörtlich identische Formulierungen auf. Sofern nicht besonders erwähnt, gelten die nachfolgend aufgeführten Kapitelnummern, Zitate und Kritikpunkte für beide Dokumente gleichermaßen.

1. Das für den Abschnitt 2.2 „untersuchte Plangebiet“ umfasst lediglich die Fläche der neuen Trasse zuzüglich 10cm Pflasterrand und 1m Arbeitsraum beidseits, d.h. nur die unmittelbar von der Baumaßnahme betroffenen Bereiche (Kap. 1.3). Beeinträchtigungen des Vorhabens, die über diese Bereiche hinausgehen, werden demzufolge als Eingriff nicht erfasst oder thematisiert. Dazu gehören etwa die stärkere Trenn- und Barrierewirkung der verbreiterten Trasse auf epigäische Arthropoden oder die größeren Stör- und Scheuchwirkungen auf Wirbeltiere, die durch eine insgesamt verstärkte, auch in die Abend- und Nachtstunden hinein ausgeweitete Nutzung der neuen Trasse ausgelöst werden. In diesem Zusammenhang bleibt unklar, ob die Kartendarstellungen außerhalb des untersuchten Plangebietes aus anderen Quellen stammen und welche Verbindlichkeit diesen Darstellungen zukommen soll. Auch bleibt unklar, wie sich der „Nahbereich des Vorhabens“ und das „nahe Umfeld des Radweges“ definiert, über die im weiteren Verlauf des LBP (etwa Kap. 2.1.1 bzw. 2.1.2) Aussagen getroffen werden. So bleibt der Gehalt vieler Aussagen unklar bzw. wirkt gar absurd, wenn etwa behauptet wird, das „Plangebiet“ weise „keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten auf“ (Kap. 3.6) – damit ist unmittelbar auf der Trasse (s. obige Definition des „Plangebiets“) auch nicht zu rechnen. – Für den Abschnitt 2.3 trifft der entsprechende LBP trotz

dessen Überschrift im Kapitel 1.3 oder an anderer Stelle gar keine Aussage zur Abgrenzung des untersuchten Gebiets.

2. Es erfolgten keine Erfassungen von Tierarten, aber trotzdem werden entsprechende Behauptungen aufgestellt. Es wird zwar methodisch unscharf von „Ortsbegehungen“ (Kap. 2.1.2) und „Bestandsaufnahmen vor Ort“ (Kap. 3) formuliert, ohne diese jedoch hinsichtlich Zeitraum, Erfassungsmethode oder weiteren Angaben näher zu erläutern. Alle weiteren Darstellungen von Vogelarten beruhen dann offenbar nicht auf diesen Begehungen, sondern stellen eine „fachliche Einschätzung“ dar (ebd.). Die dann genannten 13 Vogelarten stellen aber nur ein unvollständiges Spektrum der Vogelarten dar, die entlang der Trasse tatsächlich regelmäßig vorkommen. Die Besiedlung von Baumhöhlen in der Rheinaue wird mit einem Satz, der auf Hörensagen beruht, abgehandelt. Bezogen auf die Trasse wird ein bezüglich der Besiedlung von Höhlen und Spalten durch Vögel bedeutungsloser Satz ergänzt, nach dem Brutkolonien von Staren für unwahrscheinlich erklärt werden. Wie auf dieser Grundlage die Schlussfolgerung gezogen werden kann „Das Plangebiet weist offensichtlich keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten auf“ (Abschnitte 2.2 und 2.3) bzw. „Innerhalb des Radwegeabschnittes 2.3 sind keine Nistplätze betroffen“ (Abschnitt 2.3), bleibt das Geheimnis der Gutachter. Ohne geeignete Geländeerhebungen das Fehlen von Niststätten zu postulieren, ist unsachgerecht und unprofessionell.
3. Sonstige Tierarten, v.a. Wirbellose, werden auf dem Niveau abstrakter Allgemeinplätze und exemplarisch durch die Nennung verbreiteter Arten oder auch nur Artengruppen für den gesamten Bereich der Rheinaue abgehandelt. Eine Konkretisierung oder gar Erhebung von Vorkommen fand nicht statt. Der alleinige Bezug auf das LANUV-Fundortkataster, das „keine Hinweise auf Vorkommen sonstiger schutzwürdiger Arten“ (Kap. 2.1.2) enthalte, genügt nicht, um vom Fehlen entsprechender Arten auszugehen oder von Erfassungen abzusehen. Eine zurückliegende schlechte Dokumentationsfähigkeit auf Landesebene kann nicht den Ausschlag dafür geben, auf Erhebungen vor Ort zu verzichten.
4. „Der vorhandene asphaltierte Radweg am Rheinufer zeigt bereits einen leichten Wärmeinseleffekt“ innerhalb des Kaltluftentstehungsgebietes der Rheinaue (Kap. 2.3). Es liegt auf der Hand, dass allein eine Verbreiterung des Weges diesen Effekt verstärken wird. Warum dieser Effekt, der durch das Entfernen zahlreicher großkroniger Laubbäume zusätzlich unterstützt wird, als „vernachlässigbar“ eingeschätzt wird (Kap. 3.4), wird nicht erläutert und ist nicht nachvollziehbar.
5. „Konflikte ergeben sich häufig, wenn Fußgänger den Radweg queren um ans Rheinufer zu gelangen oder wenn eine Wegseite von Joggern genutzt wird“ (LBP Abschnitt 2.2, Kap. 2.4). Diese Konflikte werden sich in beiden Abschnitten verschärfen, wenn unmittelbar am Rhein entlang führende Wegeabschnitte von Fußgängern nicht genutzt werden dürfen, diese ihn aber weiterhin nutzen. Diese Konflikte werden planerisch besonders provoziert an denjenigen Streckenabschnitten, auf denen es Fußgängern und Radfahrern an Wegekreuzungen und auf mehreren Hundert Metern Streckenlänge, teils sogar mit Engstellen, erlaubt sein wird, die Wege gemeinsam zu nutzen (LBP Abschnitt 2.3, Kap. 3.1). Auch daraus ergeben sich deutliche Anhaltspunkte, dass die gewählte Route nicht geeignet ist, eine konfliktarme Radschnellverbindung herzustellen.

6. Auch mit Radfahrern selbst werden sich Konflikte verschärfen, denn die Rheinaue wird auch von zahlreichen Rad Fahrenden zu Erholungszwecken aufgesucht, die deshalb mit eher langsamer Geschwindigkeit fahren. Die Radwegeverbreiterung führe sogar „zu einer deutlichen Stärkung des Freizeitangebotes“, d.h. mehr langsam fahrende Freizeitradler und zügig fahrende Pendler oder Sportler werden sich den Weg teilen müssen. Diesen Konflikt hat der Gutachter offenbar nicht verstanden, wenn nach seiner Auffassung „die geplante Maßnahme zu einer deutlichen Verbesserung des Fahrradkomforts und der Sicherheit“ führe (bemerkenswerter Weise behandelt in Kap. 3.5 zum Landschaftsbild).
7. Die Schilderung der „Beeinträchtigungen Vögel“ in Kapitel 3.2 ist ebenso schlicht wie unzutreffend. Eine substantiierte Darlegung scheidet bereits an fehlenden Geländeerhebungen und Auswertungen vorhandenen Wissens. Die Behauptung, der Kleinspecht werde trotz Entfernung potentieller Brut- und Höhlenbäume nicht beeinträchtigt, wird nicht belegt und ist auch falsch. Aussagen zu anderen planungsrelevanten Arten fehlen vollständig.
8. Über die bilanzierte Neuversiegelung hinaus sind weitere Beeinträchtigungen der Vegetation und des Bodens zu erwarten. Denn auch entlang und neben der neuen Trasse wird die Vegetation aus Verkehrssicherungsgründen niedrig gehalten (gemäht) werden müssen und es werden sich unweigerlich, wie heute vorhanden, Trampelpfade (Joggingstrecken) mit Bodenverdichtung neben den asphaltierten Bereichen neu bilden. Dies wurde bei der Bilanzierung des Eingriffs nicht berücksichtigt.
9. Die Fällungen großkroniger Bäume werden in den Kapiteln 3.4 „Beeinträchtigung von Klima/Luft“ erwähnt und bilanziert, dieser Verlust würde „durch Neupflanzungen ausgeglichen“. Die Wohlfahrtswirkungen auf das lokale Klima und die Luftqualität, die von den zu fällenden Bäumen ausgehen, können durch die nachzupflanzenden Bäume über Jahrzehnte hin jedoch nicht ausgeglichen werden. Die Behauptung eines Ausgleiches dieser Beeinträchtigung ist somit fachlich falsch.
10. Bei der Darlegung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Kapitel 4 werden zunächst Vermeidungsmaßnahmen thematisiert, wie dies auch gesetzlich vorgesehen ist. Doch fehlen jegliche Darlegungen zu alternativen Trassenführungen, die innerhalb und außerhalb der Rheinaue hätten geprüft werden müssen, um die Vermeidbarkeit von Eingriffen durch die einzige vorgelegte Trasse beurteilen zu können. Lediglich im LBP zu Abschnitt 2.3 finden sich Andeutungen zu einem ebenfalls betrachteten Verlauf der Trasse gänzlich entlang des rheinufernahen Weges, allerdings ohne weiterführende Angaben. Auch innerhalb der gewählten Trasse sind zur Eingriffsreduzierung alternative Ausbauarten (z.B. Verschwenkungen oder abschnittsweise geringere Breiten) zu prüfen, was ebenfalls nicht erfolgte. Jüngst von Dritten vorgelegte alternative, verträglichere Routen und Trassen machen deutlich, dass hier ein gravierender Mangel im Planungsvorgehen vorliegt, der rechtliche Vorgaben verletzt. Weil damit auch tatsächlich vorhandene Spielräume zur Verringerung des Eingriffs nicht genutzt werden, muss das Vorhaben in der vorgelegten Form allein deshalb als unzulässig angesehen werden.
11. Fehlerhaft ist folgende Einschätzung der Gutachter in Kapitel 4.1.1 zu den „Vermeidungsmaßnahmen Vögel“: „Die Nester der dort vorkommenden Vogelarten werden jedes

Jahr an einer anderen Stelle angelegt“. Abgesehen von dem im gesamten Absatz nicht erläuterten Ortsbezug „dort“ ignoriert diese Behauptung, dass Höhlen und Spalten über mehrere Jahre hinweg, oft von verschiedenen Arten, genutzt werden und deshalb einen ganzjährigen Schutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) genießen (zur grundsätzlich fehlenden Beurteilungsgrundlage mangels ornithologischer Erfassungen s.o.).

12. Als „Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse“ (Kap. 4.1.1) schlagen die Gutachter vor, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die Bäume „vor der Fällung“ fachkundig auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Dies ist nicht zuletzt die Folge der unzureichenden Erfassung von Höhlen und Spalten, die bis dahin nur im Rahmen der Baumbegutachtung ohne diesbezüglich fachkundiges Personal erfolgte (Kap. 3.6). Was sich beim Auffinden weiterer Höhlen, Spalten und Quartiere als Vermeidungsmaßnahme anschließen müsste – die Vermeidung des Fällens der Bäume – wird nicht mehr erwähnt. Zwei Konsequenzen sind möglich: a) Die Trasse müsste zum Schutz der Quartierbäume kurzfristig (!) verlegt werden. b) Die Maßnahme könnte wegen nicht zu fällender Bäume überhaupt nicht mehr bzw. müsste außerhalb der Rheinaue durchgeführt werden. In beiden Fällen stellen sich die Fragen, warum ein solches Risiko eingegangen werden soll und warum dies nicht schon von vornherein zur Verringerung des Eingriffs so geplant worden ist (s.o. fehlende Alternativendarlegung). Denkbar ist auch der Ansatz, dass die Untere Naturschutzbehörde kurzfristig eine Ausnahme zur Fällung der Quartierbäume erteilen soll; dazu besteht aber nach dem Wortlaut von § 45 Abs. 7 BNatSchG hier keine Berechtigung. Damit ist diese „Vermeidungsmaßnahme“ nicht nur unbestimmt, sondern auch untauglich bzw. sogar unzulässig.
13. Die LBP-Dokumente geben in Kapitel 4.3 an, es seien für artenschutzrechtliche Belange keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten seien. Diese Einschätzung beruht auf der oben geschilderten unzureichenden Informationsgrundlage und wurde im Rahmen der ASP II schließlich auch widerlegt. Solche Widersprüchlichkeiten in den gutachterlichen Aussagen müssen bereinigt werden, wenn die Dokumente als Bezug für verbindliche Regelungen und Vereinbarungen dienen sollen.
14. Für Kompensationsmaßnahmen sollen auch Flächen in der Beueler Rheinaue genutzt werden. Diese werden kartenmäßig grob nur im LBP 2.3 (Kap. 4.4.1) dargestellt und in beiden Gutachten sonst nur kurz verbal genannt. Welche Flächen für welche der genannten Maßnahmen beansprucht werden, wird ebenso wenig dargelegt wie der Ausgangszustand der Flächen vor Maßnahmendurchführung. Die Verwendung der Biotopwertpunkte kann also nicht nachvollzogen werden. Eine vollständige Bilanzierung von Eingriff und Kompensation wird auf diese Weise nicht vorgelegt. Auch die Absicherung der Maßnahmen bleibt unklar, denn Aussagen zu den Eigentums- oder Nutzungsverhältnissen dieser im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.1 des Landschaftsplans Siegmündung befindlichen Flächen fehlen. Das wäre auch deshalb wichtig, weil es dort „keine Wiesenflächen gibt, welche von der Stadt Bonn unterhalten werden“ (Drucksache Nr. 210962-01 ST).
15. Auf Bilanzierung und Kompensation der durch die Neuversiegelung verloren gehenden Bodenfunktion wird vollständig verzichtet (Kap. 4.4.2). Die dafür gegebene Begründung ist nicht nachvollziehbar. Zum einen wird nicht belegt, dass es sich bei allen betroffenen rheinuferna-

hen Flächen im ehemaligen Gartenschau-Gelände um künstlich aufgetragenen „Neuboden“ handelt, der im Rahmen der Baumaßnahmen für die Bundesgartenschau 1979 aufgeschüttet wurde. Dies ist insbesondere in den rheinufern nahen Bereichen sehr zweifelhaft, doch selbst dann sind solche „Neuböden“ in den seither vergangenen mehr als 40 Jahren hinreichend von Organismen belebt worden, um jetzt als funktionsfähig bilanziert zu werden; eine solche Funktionsfähigkeit war bereits für die Bundesgartenschau 1979 angestrebt und auch weitgehend erreicht worden. Zum anderen taugt die mit der Nähe zu den Bestandswegen begründete „anthropogene Belastung“ auch der autochthonen Auenböden nicht als Grund für einen Verzicht auf Ausgleich, denn diese Belastung wird sich nach Durchführung des Vorhabens entlang der dann verbreiterten Wege in gleicher Weise auf bisher so nicht beeinträchtigte Flächen verlagern. Die Beeinträchtigung der Funktion des wesentlichen Schutzgutes Boden wird folglich in unzulässiger Weise nicht kompensiert.

16. Die für die Ermittlung und Bilanzierung des Eingriffs wichtigen Zahlen sind nicht nachvollziehbar, widersprüchlich und teils offenkundig falsch, wie sich jeweils aus der Anhangstabelle 5 in beiden LBP-Dokumenten ergibt. In dieser Tabelle werden die Ausgangssituation („Bestandswerte“) und die Situation nach dem geplanten Eingriff („Planungswerte“) einander gegenübergestellt.
 - a. Während im Text des LBP zu Trassenabschnitt 2.2 die neu versiegelte Fläche mit 1.985 m² angegeben wird, addieren sich die entsprechenden Flächen in Anhangstabelle 5 auf 2.201 m². Im LBP zu Abschnitt 2.3 wird die neu versiegelte Fläche im Text mit 2.577 m² angegeben, aus der Anhangstabelle 5 ergeben sich aber 2.521 m² (Summe der Planungswerte 2.530 m² abzüglich 9 m² aus dem Bestand).
 - b. Auf beiden Seiten der Bilanzierungen werden unklare Anzahlen und Qualitäten von Bäumen genannt. Als „Bestandswerte“ werden nicht alle zu fällenden Bäume aufgeführt: In Abschnitt 2.2 werden nur 6 der 16 zu fällenden Bäume, im Abschnitt 2.3 nur 13 von 28 genannt. Als „Planungswerte“ werden 2 (Abschnitt 2.2) bzw. 1 Baum mit mittlerem und starkem Baumholz aufgeführt; dabei kann es sich aber nicht um die unmittelbar an der Trasse neu zu pflanzenden Bäume handeln, denn dies widerspräche den Plankarten und der Tatsache, dass nur standorttypische Baumarten verwendet werden sollen.
 - c. Wenn in die Bilanzierung nur die neu asphaltierten Trassenbereiche und die angrenzenden, ein Meter breiten Arbeitsstreifen einbezogen worden sein sollen, ist unplausibel, dass auf der Seite der Planungswerte Vegetationsbestände wie Hochstaudenfluren oder gar Laubmischbestände mit geringem und mittlerem Baumholz genannt werden. Solche Vegetation dürfte es unmittelbar angrenzend an die Trasse nicht geben, denn „die temporär beanspruchten Flächen im Arbeitsraum ... werden ... als Rasenfläche wiederhergestellt“ (Kap. 4.2). Andere Vegetation dürfte sich in diesen Bereichen wegen der intensiven Pflege der wegbegleitenden Flächen (Verkehrssicherheit) auch nicht entwickeln können.
17. Außerhalb der eigentlichen Radschnellroute sollen andere Wege erweitert und ertüchtigt werden, insbesondere im Bereich der weiter vom Rheinufer entfernt verlaufenden Rad-/Fußwege, deren Nutzung streckenweise getauscht werden soll. Auch hiermit sind Eingriffe in das Schutzgebiet verbunden. Diese sind aber ausdrücklich nicht Bestandteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung (s. LBP zu Abschnitt 2.3, Kap. 1.10 und Kap.

3.1) und werden somit weder erhoben oder kompensatorisch berücksichtigt. Damit sind die Ermittlung des Eingriffs und die Bilanzierung der Kompensation bezüglich des Gesamtvorhabens unvollständig.

18. Inhaltliche Mängel spiegeln sich auch formal in mangelnder Sorgfalt der Gutachten wider, etwa durch unklare Begrifflichkeiten (s.o. zum Untersuchungsraum), schlampige Terminologie („Kaltabfluss“, Kap. 3.4), abgebrochene Sätze, fehlende oder falsch zitierte Quellen und fehlerhafte Orthografie, die sogar in beide Gutachten identisch hineinkopiert wurde.

7.2 Artenschutzprüfung (ASP) I

Für die Streckenabschnitte 2.2 und 2.3 wurden zwei separate ASP I-Dokumente vorgelegt. Sie weisen dieselbe Gliederungsstruktur und über weite Strecken wörtlich identische Formulierungen auf. Sofern nicht besonders erwähnt, gelten die nachfolgend aufgeführten Kapitelnummern, Zitate und Kritikpunkte für beide Dokumente gleichermaßen. Die Bewertung der methodischen Vorgehensweise richtet sich nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2017) und nach allgemein anerkannten fachlichen Erfordernissen.

1. Das Untersuchungsgebiet, d.h. der Raum, in dem bzw. für den Daten zusammengestellt wurden, wird entgegen der Forderung des Methodenhandbuches nicht abgegrenzt und auch sonst in keiner Weise beschrieben.
2. Die Erhebungen für die Artenschutzprüfungen sind unzureichend dokumentiert. Neben der Auswertung bestehender Daten werden als Grundlage von Geländeerhebungen im Jahr 2018 zwei Tage im Juni/Juli (Abschnitt 2.2) bzw. fünf Tage im November (Abschnitt 2.3) genannt. Angaben zu Dauer, Tageszeit und Witterung fehlen, die methodische Vorgehensweise wird äußerst schlampig umschrieben und legt unsachgemäßes Vorgehen nahe („...wurde auf das Vorkommen von Baumhöhlen sowie von Vogelarten ... geachtet“, Kap. 5). Die offenkundige Intensität ist unzureichend und die Jahreszeit als Grundlage für eine substanzielle Einschätzung des Vorkommens planungsrelevanter Arten ungeeignet, da viele relevante Arten zu dieser Zeit keine nennenswerte Aktivität zeigen oder saisonal bedingt im Gebiet gar nicht anwesend sind. Auch wurden fast alle Termine doppelt belegt und zusätzlich für andere Aktivitäten genutzt: am 11.07.18, der als einer der beiden Tage der Geländeerhebung für die ASP I im Abschnitt 2.2 angegeben ist, fand gemäß LBP zugleich eine Erörterung mit dem Amt für Stadtgrün zur „Gefährdung des Baumbestandes“ und zu „Trassenoptimierungen“ statt (LBP 2.2, Kap. 4.1.2). An allen für den Abschnitt 2.3 angegebenen fünf Novembertagen fand gleichzeitig die Vitalitätsuntersuchung des Baumbestandes mit einem externen Baumgutachter statt (LBP 2.3, Kap. 4.1.2). Daher verwundet es nicht, dass keine konkreten Ergebnisse der Geländebegehungen dargelegt werden. Die (exemplarisch?) genannten „siedlungstypischen Vogelarten“ können so nicht „während der Ortsbegehungen“ festgestellt worden sein, denn im November sind Zilpzalp und Mönchsgrasmücke in aller Regel in ihren Winterquartieren außerhalb Deutschlands. Viele weitere Arten, die entlang der Trasse vorkommen, bleiben hingegen unerwähnt. Die „nach fachlicher Einschätzung“ generierte Aufzählung von Arten (Kap. 6.3 bzw. 6.5) beruht of-

fensichtlich auf einer Schreibtischkartierung. Sie ist quantitativ unvollständig und qualitativ unzureichend beschrieben, wird allerdings auch nicht explizit als abschließend bezeichnet.

➔ Die Erhebungen vor Ort sind insgesamt unzureichend, denn sie fanden zu jahreszeitlich ungeeigneter Zeit statt, sind methodisch nicht dokumentiert und die angegebenen Termine wurden gleichzeitig für andere aufwendige Tätigkeiten genutzt.

3. In der kurzen Zeit der Geländebegehungen wurden offenkundig nicht einmal Höhlen oder Spalten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Säugetieren oder Vögeln hinreichend erfasst. Bei der späteren Suche nach Fledermausquartieren (vgl. ASP II) wurden allein 10 der 44 zu fällenden Bäume als potenzielle Quartierbäume identifiziert, einer davon sogar mit einer Spechthöhle. Demgegenüber konstatiert die ASP I bei diesen Bäumen „keine direkten Verluste von Fledermausquartieren“ (Kap. 6.1 bzw. 6.3). Auch die Erfassung und Bewertung identifizierter Höhlen und Quartiere an weiteren Bäumen im unmittelbaren Umfeld der Trasse ist unzureichend. Das Gutachten sieht zudem keinen Handlungsbedarf, solange die Stätten physisch erhalten bleiben. Indirekte Beeinträchtigungen von deren Qualität durch Veränderungen in der Umgebung, etwa durch das Fällen benachbarter Bäume, bleiben unberücksichtigt.

➔ Die Erfassung gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der ASP I muss als unzureichend angesehen werden. An zu fällenden Bäumen wurden potenzielle Fledermausquartiere übersehen und Vogelniststätten bis heute nicht systematisch erhoben. Auswirkungen auf geschützte Lebensstätten durch Fällungen benachbarter Bäume wurden nicht thematisiert.

4. Umgang mit Datenlücken bei der Erhebung des Artenspektrums: Eine Abschätzung des zu erwartenden Artenspektrums anhand von Lebensraumtypen und anhand vorhandener, offenbar unvollständiger Datenbestände des Landes hat die Lücken der Geländeerhebungen erkennbar nicht gefüllt. Als Informationsquellen für „planungsrelevante Arten“ wurden Datenbestände des Landes sowie (für Fledermäuse) Expertenauskünfte des ehrenamtlichen Bonner Arbeitskreises für Fledermausschutz (BAFF) genutzt. Die landesweiten Datenbestände sind erkennbar lückenhaft und hätten gerade deshalb Anlass für weitergehende Erhebungen verschiedener Artengruppen geben müssen. Schon die ersten Hinweise aus dem BAFF haben bezüglich der Fledermäuse diese Lücken deutlich gemacht; für Vögel liegen sie bei entsprechendem Fachwissen und Ortskenntnis auf der Hand. Trotzdem werden weitergehende Erhebungen nicht für notwendig erachtet. Es liegt auch hier ein Verstoß gegen den Methodenleitfaden vor, denn „der Gutachter muss sich von der Vollständigkeit/Lückenlosigkeit der Information aber überzeugt haben und dies auch entsprechend dokumentieren“ (Methodenhandbuch, Kap. 2.2.2). Beides ist nicht erfolgt. Die schlechte Datengrundlage des Landes wird den betroffenen Arten also gleichsam zum Verhängnis, statt Anlass für weitere Ermittlungen zu geben.

➔ Das identifizierte Spektrum planungsrelevanter Arten ist unvollständig. Die Vorprüfung des Artenspektrums geht von lückenhaften Ausgangsdaten aus und versäumt es, aus den offenkundigen Lücken weitere verpflichtende Erhebungen selbst der planungsrelevanten Arten durchzuführen.

5. Fehlstellen bei planungsrelevanten Säugetierarten: Unter den planungsrelevanten Säugetierarten hätte etwa die Haselmaus betrachtet werden müssen. Insbesondere unter den planungsrelevanten Fledermausarten sind die Defizite besonders gravierend. Nach den konsultierten Landesdaten sind im entsprechenden Messtischblatt-Quadranten lediglich vier Fledermausarten nachgewiesen. Daraus schließt das Gutachten, dass „Vorkommen anderer planungsrelevanter Säugetierarten ... nicht zu erwarten“ seien (Kap. 6). Diese Schlussfolgerung ist unverständlich, ergaben sich doch bereits durch die Auskünfte der ehrenamtlichen Fachleute Hinweise auf weitere Fledermausarten. Folglich werden in der ASP II durch ein anderes Gutachterbüro insgesamt mindestens 10 planungsrelevante Fledermausarten identifiziert.
 - ➔ Durch Lücken in der gutachterlichen Erhebung wurden mehrere planungsrelevante Fledermausarten, die entlang der Radschnellroute vorkommen, nicht identifiziert, wie sich durch spätere vertiefende Erfassungen herausstellte. Für andere Säugetiere oder für Vögel wurden solche Erhebungen bis heute nicht durchgeführt.
6. Fehleinschätzungen und Falschaussagen bei den betrachteten planungsrelevanten Fledermausarten: Bei den vier Fledermausarten, die anhand der Landesdaten überhaupt einer gutachterlichen Betrachtung unterzogen werden, finden sich entweder überhaupt keine Aussagen und Einschätzungen über die Auswirkungen des Vorhabens auf sie (Großer Abendsegler), es fehlen Angaben über das Vorkommen der Art überhaupt (Rauhautfledermaus), oder die Bedeutung der Bäume in der Rheinaue und entlang der Radschnellroute wird verkannt (Zwergfledermaus) oder das Vorkommen der Art wird per se als „nicht bekannt“ bezeichnet (Zweifarbflodermas). Die Beeinträchtigungen durch den Eingriff werden dadurch selbst auf diese planungsrelevanten Arten fehleingeschätzt bzw. gar nicht erst erkannt. Ähnlich diffus sind die Aussagen für vier weitere Arten, die anlässlich der Auskünfte der ehrenamtlichen Fachleute kurz betrachtet werden.
 - ➔ Selbst bei den vier näher betrachteten (Fledermaus-)Arten werden die Auswirkungen der Planung nicht erkannt.
7. Nicht nachvollziehbare Einschätzungen und Falschaussagen bei den betrachteten planungsrelevanten Vogelarten: Anhand der Landesdaten werden 19 planungsrelevante Vogelarten, die für den Messtischblatt-Quadranten gemeldet wurden, betrachtet. Dabei kommt es zu mehreren Fehlern, andere Einschätzungen sind nicht nachvollziehbar. Das Vorkommen des Feldsperlings wird etwa allein aufgrund des nicht begründeten „Fehlens geeigneter Nisthöhlen“ als unwahrscheinlich gesehen, ähnlich beim Gartenrotschwanz „aufgrund ... dem geringen Anteil an Halbhöhlen“ (sic). Falsch ist die Aussage „Der Rheinauenpark weist keine Graureiher-Brutkolonie auf“. Warum der Sperber in den Bäumen und kleinen Wäldchen entlang der Radschnellroute nicht brüten soll, ist angesichts vergleichbarer Brutstandorte im Umfeld der Rheinaue nicht nachvollziehbar. Auch der pauschale Ausschluss des Turmfalken „wegen fehlender Brutnischen an den Gebäuden“ greift zu kurz, besiedelt er doch auch Nester von Rabenvögeln, die im Gebiet vorkommen und brüten.
 - ➔ Bei planungsrelevanten Vogelarten treten mehrere Fehleinschätzungen zu Lasten dieser Arten auf, die sie aus der weiteren Abschätzung der Eingriffsfolgen zu Unrecht vorzeitig ausschließen.

8. Fehlende Berücksichtigung von weiteren verpflichtend zu betrachtenden Arten: Arten, die etwa in der Roten Liste des Landes oder der jeweiligen naturräumlichen Region in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind, müssen bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht den „planungsrelevanten“ Arten angehören (Methodenhandbuch, Kap. 2.2.2). Denn auch bei solchen Arten können die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens erfüllt werden (ebd.). Damit hat sich der Gutachter offenkundig gar nicht befasst. Allein unter den Vögeln (NWO & LANUV 2017) gibt es mehrere solcher Arten, die entweder im rheinufernahem Gehölz- und Staudenbereich (Sumpfrohrsänger) oder den trassennahen Gehölzen vorkommen können oder bekanntermaßen vorkommen (Wacholderdrossel, Star, Grauschnäpper, Gimpel, Birkenzeisig). Unter den Säugetieren (LANUV 2010) ist mindestens der Gartenschläfer zu betrachten. Bezüglich solcher bestandsgefährdeter Arten fand nicht einmal eine Vorprüfung statt.
- ➔ Rote Liste-Arten, die ebenso wie planungsrelevante Arten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden müssen, werden entgegen den methodischen Anforderungen an Artenschutzprüfungen ignoriert und weitere Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) in Kauf genommen.
9. Biotopverbundfunktion wird ignoriert: Das Gebiet gilt als Biotopverbundfläche mit Trittssteinbiotopen und Rückzugsgebieten für Vögel, Kleinsäuger und Insekten und ist Lebensraum teils seltener Pflanzen (s. LBP, Kap. 1.6.2). Diese Sachverhalte werden in der ASP I nicht aufgegriffen. Aus übergeordneter Sicht hätten die Auswirkungen des Vorhabens auch auf aussagekräftige Vertreter dieser Organismengruppen und die genannte Funktion der Flächen hin untersucht und dargestellt werden müssen.
- ➔ Die überregionale Bedeutung der Rheinaue als Biotopverbundfläche wird nicht zum Anlass genommen, die Auswirkungen der Planung auf diese Funktion hin zu untersuchen.
10. Nicht nachvollziehbare Bewertung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: In vier knappen Sätzen wird behauptet, es würden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten in Anspruch genommen, der in den Trassenabschnitten vorkommende Kleinspecht würde „im betroffenen Baumbestand“ nicht brüten und andere „verbreitete und ungefährdete Vogelarten“ seien gering betroffen, weil der betroffene Baumbestand „diesen Arten geringe Nistmöglichkeiten“ böte (Kap. 6.3 bzw. 6.5). Diese Aussagen sind angesichts mangelhafter Erfassungen nicht hinreichend abgesichert, fachlich zweifelhaft und durch nichts weiter belegt (so auch einleitend Kap. 7).
- ➔ Die unbelegte Behauptung, der gesetzliche Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde durch das Vorhaben nicht tangiert, beruht auf unzureichenden Informationen und Fehlschlüssen und kann bei Umsetzung des Vorhabens zu weiteren Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.
11. Ungerechtfertigte Verkürzung von „Vermeidungsmaßnahmen“ (Kap. 7): Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten „allgemein verbreiteter Vogelarten“ sei „unbedenklich“, weil die Vögel ihre Nester „jedes Jahr an einer anderen Stelle“ anlegten. Abgesehen davon, dass diese Sachverhalte nicht nur für Vermeidungs-, sondern auch hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen zu betrachten sind, geht diese pauschale Einschätzung auf zweierlei nicht ein. Zum einen hätte sie spezifischer anhand eines korrekt ermittelten Artenspekt-

rums getroffen werden müssen, um beurteilen zu können, welche potenziellen Neststandorte entfallen. Zum anderen hätte berücksichtigt werden müssen, dass in der stark anthropogen beunruhigten Rheinaue nicht uneingeschränkt Ausweichstandorte für Niststätten verfügbar sind und somit auch für diese Vogelarten die Gefahr besteht, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig sind.

→ Weitere Verstöße gegen den gesetzlichen Schutz von Fortpflanzungsstätten liegen nahe, weil sie für nicht planungsrelevante Vogelarten unsubstantiiert verneint werden.

12. Ungerechtfertigte Verkürzung von Ausgleichsmaßnahmen: Die Erfassungs- und Bewertungsdefizite schlagen durch bis zur Darstellung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die in Kapitel 7 ausgesprochen kurz behandelt werden. Die Folgerung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen seien nicht erforderlich, ist nicht sachgerecht und wird nicht zuletzt im Rahmen der ASP II durch andere Gutachter schon für die dort näher untersuchten Fledermäuse widerlegt.

→ Art und Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen werden verkannt.

7.3 Artenschutzprüfung (ASP) II

Für beide Wegabschnitte 2.2 und 2.3 wurde eine gemeinsame ASP II durchgeführt. Auftragnehmer war ein anderes Gutachterbüro als das für LBP und ASP I. Das für Fledermäuse inhaltlich etwas tiefer gehende, redaktionell nachlässig bearbeitete und mit Rechtschreibfehlern gespickte Dokument zur ASP II datiert von November 2020. In seinem Kapitel 1 wird ein „Kartierbericht vom Januar 2020“ erwähnt; beide Dokumente sind „zusammen zu betrachten“. Der Inhalt dieses Kartierberichts geht detaillierter auf Methoden und Ergebnisse ein und stellt auch Arbeiten im rechtsrheinischen Gebiet vor.

Im Rahmen der ASP II wurden im Gelände Erfassungen von Fledermäusen und Einschätzungen von Bäumen auf ihre Eignung als Fledermausquartiere durchgeführt. Für andere Arten oder Artengruppen erfolgten keine weiteren systematischen Erhebungen. Aussagen zu Vögeln beruhen neben einzelnen Zufallsbeobachtungen auf den ASPen I und können die Defizite dieser Gutachten (s.o.) folglich nicht durchgreifend heilen. Aussagen zu anderen Artengruppen werden nicht getroffen.

1. Der Untersuchungsraum wird nicht klar abgegrenzt. Er wird nur diffus umschrieben mit „Bereich der Bonner Rheinaue und des Rheinufers“ (Kap. 2).

→ Die Bewertungsmöglichkeit, aber auch die Aussagekraft des Gutachtens ist wegen des unklaren Raumbezugs eingeschränkt.

2. Verstärkte Störungen durch das Vorhaben v.a. auf Vögel werden nicht thematisiert. Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurde zufällig ein vom Waldkauz genutzter Horstbaum neben der geplanten Radschnellroute registriert. Da der Baum zunächst erhalten bleibt und die Art als störungstolerant eingeschätzt wird, werden keine Ausgleichsmaßnahmen thematisiert. Eine verstärkte Nutzung des Radweges auch während der Dunkelheit und damit der Aktivitätszeit der Art, die mit verstärkten Störungen auch durch starke Fahrradbeleuchtung verbunden ist (übliche Halogen- und LED-Leuchten), hätte

Anlass zur Bewertung dieser permanent zu erwartenden Störungen geben müssen. Gleiches gilt für diese Störungen auf die an die Schnellroute angrenzenden Uferbereiche, die als Habitat für planungsrelevante, ebenfalls nächtlich aktive Singvogelarten bedeutsam sein können. Dies ist unterblieben.

→ Das durch die Nutzung der Radschnellroute ausgelöste erhöhte nächtliche Störpotential wird nicht thematisiert. Somit wird die Eingriffsregelung unvollständig abgearbeitet.

3. Trotz Erfordernis werden keine Maßnahmen für nicht planungsrelevante Vogelarten benannt. Obwohl bezüglich „häufiger Vogelarten“ zunächst fragwürdig konstatiert wird, durch das Vorhaben werde kein Verstoß gegen das Verbot von § 44 Abs. 1 Nr. 3 hervorgerufen (Kap. 3.1.1 Nr. 1), wird kurz darauf zutreffender ausführt, es könne nicht ausgeschlossen werden, „dass der Eingriff auch bei den häufigeren Arten zu einem Rückgang der lokalen Population führt“ (Kap. 3.1.1 Nr. 2). Folglich „müssen gezielte und umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden“ (ebd.). Solche Maßnahmen werden im Folgenden aber nicht thematisiert.

→ Weil die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen für nicht planungsrelevante Vogelarten erkannt wird, ohne daraus weitere Konsequenzen zu ziehen, wird die Eingriffsregelung unzulässig verkürzt.

4. Beeinträchtigungen von Fledermausquartieren durch Baumpflegemaßnahmen bleiben unbeachtet. Von den 44 zu fallenden Bäumen weisen gemäß Gutachten 10 Bäume Potenzial für Fledermausquartiere auf (sechs im Abschnitt 2.2, vier im Abschnitt 2.3); Dutzende weitere entsprechend geeignete Bäume finden sich im unmittelbaren Umfeld der Trasse (Kap. 3.1.2). Es werden aber keine Vorkehrungen getroffen für den wahrscheinlichen Fall, dass auch an diesen Bäumen infolge der Kroneneinkürzungs- und Wurzelbehandlungsmaßnahmen Quartiere verloren gehen, weil sie anschließend nicht mehr nutzbar sind oder die Bäume durch die Behandlung später noch absterben.

→ Gewichtige Beeinträchtigungen von Fledermausquartieren durch das Vorhaben jenseits der Baumfällungen bleiben systematisch unbeachtet, wodurch Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht hinreichend vermieden werden.

5. Unklare und unzureichende Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse. Für den Verlust gefälltter Fledermaus-Quartierbäume wird die Anbringung von 50 künstlichen Quartieren (Fledermauskästen) für die beiden Arten Zwerg- und Rauhautfledermaus gefordert (Kap. 6.2). Dieses Angebot von Ersatzquartieren im Verhältnis 1:5 liegt am unteren Rand des fachlich Erforderlichen, wird doch für die Rauhautfledermaus die fünf- bis zehnfache Anzahl von Ersatzkästen angesetzt (Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen NRW, Maßnahmensteckbriefe Säugetiere, Rauhautfledermaus). Zusätzlich ist nach den Art-für-Art-Protokollen (Kap. 9) auch für die beiden Langohr-Arten und für die Wasserfledermaus das Anbringen von Ersatzquartieren erforderlich. Diese müssen zunächst quantifiziert und zu den 50 genannten Kästen hinzugerechnet werden, um eine hinreichende Zahl von Ersatzquartieren als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu erreichen. Stattdessen werden erst in Kapitel 7 gleichsam als Kasten-Alternative (nur!) für die beiden Langohr-Arten andere Maßnahmen vorgeschlagen. Ob diese hinreichend sind, ist zweifelhaft. Die Umsetzung dieser Maßnahmen müsste mit dritten, privaten Parteien vertraglich

gesichert werden. Ob dazu überhaupt Erfolgsaussichten bestehen, ist unbekannt und wird nicht konkretisiert. Wo und wie die Maßnahme „Aufwertung und Schutz der Nahrungshabitate im Umfeld“ (Kap. 7) konkret gestaltet und umgesetzt werden soll, bleibt vollständig unklar.

- ➔ Die Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse sind unzureichend. Die Anzahl der Ersatzquartiere ist zu niedrig angesetzt, weitere Maßnahmen werden diffus benannt und ihre Umsetzung ist nicht gesichert. Damit fehlen die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens, denn artenschutzrechtliche Verbote werden auf diese Weise nicht ausgeräumt.
6. Als „Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel“ werden trotz Fehlens einer entsprechenden Brutvogelkartierung Nistkästen vorgeschlagen (Kap. 6.1). Eine solche Maßnahme wird in mehrerlei Hinsicht falsch dargestellt und ist hier als solche ungeeignet:
- a. Sie ist nicht wie behauptet „fachlich anerkannt“ (Kap. 6.1), denn „künstliche Nisthilfen werden von Seiten der nordrhein-westfälischen Artexperten überwiegend kritisch beurteilt“, selbst wenn sie nur „zur Überbrückung von zeitweise bestehenden Funktionslücken“ eingesetzt werden sollen (Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW, Kap. 4.3).
 - b. Nistkästen sollen gemäß Vorgabe des Landes nicht allein, sondern „generell mit Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Habitatqualitäten ... kombiniert werden“ (ebd.). Denn die Dichte von Brutpaaren einer Art lässt sich auf einer bestimmten Fläche bei sonst gleich bleibenden Habitatbedingungen (u.a. Nahrungsgrundlage) nicht beliebig erhöhen. Entsprechende Begleitmaßnahmen sind aber nicht vorgesehen.
 - c. Die Maßnahme kann per se überhaupt nur für höhlenbrütende Vogelarten in Betracht kommen. Schon in der unvollständigen Aufzählung befinden sich zahlreiche betroffene Vogelarten, die als Freibrüter von dieser Maßnahme gar nicht profitieren können.
 - d. Die konzipierte Maßnahme ist selbst für viele Höhlenbrüter ungeeignet, da mangels Erfassung der betroffenen Arten die einzelnen spezifischen Ansprüche gar nicht bekannt sind. Es geht daher nicht allein um die gutachterlich anerkannte quantitative Unklarheit, „wie viele Brutplätze tatsächlich durch den Eingriff wegfallen“ (Kap. 6.1), sondern auch um den qualitativen Aspekt. *Ein* pauschaler Typ von Nisthilfe (im Vergleich dazu sieben verschiedene Typen für zwei Fledermausarten, Kap. 6.2) führt zwangsläufig dazu, für viele Höhlenbrüter-Arten ungeeignet zu sein; Stare, Hohltauben oder Spechte besiedeln naturgemäß keine Meisenkästen. Für viele betroffene Brutvogelarten werden also, obwohl erforderlich, gar keine Ausgleichsmaßnahmen definiert.
- ➔ Nistkästen als alleinige Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Niststätten von Brutvögeln sind unzureichend und für viele Arten ungeeignet. Artenschutzrechtliche Verbote bleiben bestehen.

7.4 Weitere Hindernisse zur Durchführung des Vorhabens

- A) Die beantragte Befreiung war in Teilen nicht hinreichend bestimmt. Beantragt war es, „**mindestens 44 Bäume**“ zu roden (Drucksache Nr. 202253; so auch Drucksache Nr. 202253-03 ST). Diese nach oben offene Anzahl geht mutmaßlich auf mögliche weitere Abgänge von Bäumen im Zuge von „Baumschutzmaßnahmen“ zurück. Davon sind mindestens weitere 159 Bäume betroffen, für die Kronen- und Wurzelbeschneidungen vorgesehen sind (s. aber auch Punkt E). Eine angemessene, nach oben begrenzte Anzahl hätte Bestandteil eines Beschlusses werden müssen. Auch fehlen konkrete Vorkehrungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Falle weiterer durch die Baumaßnahme absterbender Bäume getroffen werden müssen; ein lapidarer Verweis auf nicht quantifizierte „ortsnahe Ersatzpflanzungen“ (Drucksache 202253-03 ST, S. 7) genügt nicht.
- B) Es ist eine „**ökologische Baubegleitung**“ vorgesehen, die u.a. dafür sorgen soll, erst vor der Fällung entdeckte Höhlen oder Spalten auf deren Besiedlung durch Tiere besonders oder streng geschützter Arten zu kontrollieren (zu den entsprechenden Erfassungsdefiziten und unbedachten Konsequenzen beim Vorfinden entsprechender Tiere s.o.). Diese „ökologische Baubegleitung“ entspricht der „Umweltbaubegleitung“ gemäß Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Kap. 3.6. Gemäß dieser Vorgabe dient sie u.a. „der Beachtung, rechtzeitigen Durchführung und Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Auflagen, die dem Vorhabenträger im Rahmen der Baugenehmigung, der Zulassung oder der Planfeststellung auferlegt werden“ (a.a.O.). Sie dient folglich *nicht* wie bei der Planung der Radschnellroute dazu, durch Erfassungsdefizite entstandene Planungsunsicherheiten erst kurz vor Durchführung der Baumaßnahme zu konkretisieren und kurzfristig auszuräumen. Dies ist ein falsches Verständnis dieser Maßnahme und verstößt gegen den einschlägigen Leitfaden des Landes.
- C) Ein **Risikomanagement** fehlt. Bei den vorliegenden Datendefiziten und Bewertungsunsicherheiten wäre es mindestens erforderlich gewesen, eine Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Dies sehen auch die Vorgaben des Landes vor, denn es „kann bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ein Risikomanagement vorgesehen werden. Mit dem Risikomanagement wird unter Berücksichtigung der ‚aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse‘ sichergestellt, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist und bleibt. Das Risikomanagement beinhaltet zum Beispiel eine Umweltbaubegleitung oder ein Monitoring und die gegebenenfalls erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen“ (Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Kap. 3.6). Es fehlen jegliche Vorkehrungen in dieser Richtung.
- D) Bisher ist nicht bekannt, ob selbst die (wie oben geschildert) schlechten **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** bereits **durchgeführt** und vor Vorhabenbeginn wirksam geworden sind. Es fehlt mithin deshalb auch der erforderliche „Nachweis, der attestiert, dass die Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vor dem Zeitpunkt der vorhabenbedingten Beeinträchtigung im Sinne der VV-Artenschutz, Nr. 2.2.3. wirksam ist“. Nicht umsonst „gilt die Verpflichtung, dass eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Zeit-

punkt des Eingriffs wirksam sein muss“ (Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Kap. 3.5). Denn erst „dieser Wirksamkeitsnachweis gibt dem Vorhabenträger ‚grünes Licht‘, mit dem zugehörigen Vorhaben zu beginnen“ (a.a.O., Kap. 3.6). Eine entsprechende Vorkehrung wurde offenbar nicht getroffen, denn sie ist nicht dokumentiert. Ohne die vorherige Wirksamkeit hinreichender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kann mit der Maßnahme ohnehin nicht mehr rechtzeitig innerhalb des Förderzeitraums begonnen werden.

- E) Eine detaillierte Durchsicht der für die beiden Streckenabschnitte erstellten Baumgutachten dürfte **weitere Planungsmängel** ergeben. So leiden diese Gutachten unter dem grundsätzlichen Erfassungsdefizit, nur solche Bäume begutachtet zu haben, „deren Krone(n) über die aktuelle bzw. zukünftige Trassenführung ragt/ragen“ (Kapitel „Bestandsaufnahme“ der beiden Gutachten). Schäden sind aber an allen Bäumen zu erwarten, deren Wurzeln beeinträchtigt werden (vgl. KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013). Schäden können somit auch an nicht erfassten, weiter entfernt stehenden Bäumen auftreten, denn Baumwurzeln reichen weit über die Traufe der Baumkrone hinaus.

8 Hintergrund: Befreiung

Erforderlich für die Radschnellrouten ist eine Befreiung von den landesrechtlichen Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG sowie eine Befreiung von den unmittelbar geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG.

§ 67 BNatSchG nennt die abschließenden Bedingungen, die für die Erteilung von Befreiungen erfüllt sein müssen. Eine Befreiung von landesrechtlichen Bestimmungen „kann“ demnach erteilt werden, wenn (Absatz 1)

- „1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

Gemäß Absatz 2 „kann“ Befreiung nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass „die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde“.

Ein Anspruch auf Befreiung besteht also selbst für Vorhaben des öffentlichen Interesses nicht („kann“). Ein Vorhaben des öffentlichen Interesses führt zunächst nur dazu, dass sich Beirat und Behörde überhaupt mit einem Antrag auf Befreiung zu befassen brauchen.

Vom Naturschutzbeirat wurde offenbar die Zustimmung zu beiden Arten der Befreiung erbeten, indem die Beschlussvorlage 202253-03 ST pauschal und etwas unsauber von „landschaftsrechtlicher Befreiung“ spricht (nicht zu verwechseln mit „Befreiung von *landesrechtlichen* Bestimmungen“; zutreffender wegen des Gesetzstitels wäre „naturschutzrechtliche Befreiung“). Dafür spricht auch die Formulierung einer Befreiung „gemäß § 67 BNatSchG“, was die Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 und Absatz 2 einschließt.

Sofern abweichend von dieser Interpretation unter alleiniger Bezugnahme auf den LSG-Status nur von diesem befreit werden sollte, würde eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten nicht in Rede stehen. Diese ist aber erforderlich, weil eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 (allein durch die Untere Naturschutzbehörde und ohne Einbindung des Naturschutzbeirates) für das Projekt wegen des Wortlauts dieser Bestimmung nicht in Betracht kommt. Eine Befreiung (nicht: Ausnahme) von den Verboten des Artenschutzes war jedenfalls von Anfang an vorgesehen, wie sich aus Drucksache Nr. 1910658 ergibt: neben den landschaftspflegerischen Begleitplänen wurden die Artenschutzprüfungen hier als „wichtige Voraussetzungen für die landschaftsrechtliche Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde und die Zustimmung des Naturschutzbeirates“ bezeichnet (dritte/vierte Seite der Drucksache; zur Begrifflichkeit s.o.). Dies wurde vom Beirat aufgegriffen und bekräftigt, als er 2019 die Vorlage der Artenschutzprüfungen einforderte (1910658EB3). Diese sind bis heute nicht öffentlich verfügbar.

9 Hintergrund: Befreiung trotz Ablehnung des Naturschutzbeirates

Der Kommunalpolitik wird in NRW gesetzlich das Recht eingeräumt, ein ablehnendes Votum des Naturschutzbeirates zu überstimmen. Tut sie dies, entscheidet letztlich die Höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung, ggf. auch durch Schweigen. Das Procedere für dieses Vorgehen ist in § 75 Absatz 1 Naturschutzgesetz NRW wie folgt festgelegt:

„Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden. (...)“

Die Vertretungskörperschaft hat demzufolge über die „Berechtigung“ des Widerspruchs zu befinden. Die Entscheidung des Naturschutzbeirates richtet sich gemäß seiner gesetzlich fixierten Aufgabenstellung allein nach naturschutzfachlichen und -rechtlichen Überlegungen. Wenn die Vertretungskörperschaft im Nachgang die *Berechtigung* der Beiratsentscheidung prüft, kann sie ihrem Votum nur diese Aspekte zugrunde legen, d.h. sie prüft nur und genau die naturschutzfachliche und -rechtliche Entscheidungsgrundlage des Beirates.

Das Anlegen anderer, etwa politischer Maßstäbe oder die Sicherstellung finanzieller Mittel ist nach dem Gesetzeswortlaut und allein aus logischen Erwägungen heraus nicht möglich oder zulässig. Denn Verstöße gegen Naturschutzrecht dürfen nicht aus politischen Erwägungen heraus gleichsam legalisiert werden.

10 Im Text verwendete Quellen

- KUTSCHERA, L. & LICHTENEGGER, E. (2013): Wurzelatlas mitteleuropäischer Waldbäume und Sträucher. – Leopold Stocker Verlag; 604 S.
- LANUV (2010) (Hrsg.): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010 [Gesamtartenliste und Rote Liste]. – Bearb.: H. Meinig, H. Vierhaus, C. Trappmann, R. Hutterer. – URL: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf (gesehen 12.06.2021).
- MKULNV NRW (2013) (Hrsg.): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann); Bosch & Partner GmbH (L. Vaut) & Kieler Institut für Landschaftsökologie (R. Wittenberg). – URL: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf bzw. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> (gesehen 12.06.2021).
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. – Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser); STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog). – URL: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20170309_methodenhandbuch%20asp%20einfuehrung.pdf und https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_saeuger_nrw.pdf bzw. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> (gesehen 07.06.2021).
- NWO & LANUV (2017) (Hrsg.): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52 (1-2): 1-66.